

Sanitätsdienst-Reglement

1. Der Samariterverein leistet Sanitätsdienst an:
 - sportlichen Veranstaltungen
 - Gemeindeanlässen (KOVU)
 - Grossveranstaltungen
 - speziellen Anlässen auf Anfrage
2. Bei Abendveranstaltungen wird der Sanitätsdienst bis Programmende, spätestens bis 24.00 Uhr geleistet.
3. Gesuche für Sanitätsdienste sollten mindestens zwei Monate vor einer Veranstaltung eingereicht werden, damit der Sanitätsdienst gewährleistet werden kann.

Richtlinien für den Sanitätsdienst

Bei einer Sanitätsdienstanfrage erfolgt bereits bei der Anmeldung eine von Samariter Schweiz vorgegebene Risikoanalyse. Risikostufe 1 - 3 wird durch den Samariterverein Urdorf selbständig übernommen und organisiert. Bei Bedarf werden externe Vereine beigezogen um den personellen und materiellen Aufwand sicherstellen zu können.

Ab Risikostufe 4 bedarf es einer Meldung an den Kantonalverband und ab Stufe 5 zusätzlich die Meldung an Samariter Schweiz (Reglement 355).

Der Samariterverein Urdorf verpflichtet sich mit der schriftlich festgehaltenen Vereinbarung mit dem Veranstalter zu folgendem:

- Planung und Betrieb eines oder mehrerer Sanitätsposten
- Risikogerechte Bereitstellung von geschultem Personal, Material und Infrastruktur für den Sanitätsdienst nach den geltenden Reglementen von Samariter Schweiz
- Sicherstellen der Ersten Hilfe und Betreuung für Verletzte oder akut Erkrankte auf dem Sanitätsposten und dem Veranstaltungsgelände, wenn nötig bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der schriftlich festgehaltenen Vereinbarung mit dem Samariterverein Urdorf zu folgendem:

- Fristgerechte Begleichung der verrechneten Kosten, basierend auf der Offerte inklusiv den zusätzlich anfallenden Kosten für den Sanitätsdienst
- Frühzeitige Kommunikation und Kontaktaufnahme bei Änderungen der risikoanalyse relevanten Faktoren des zu betreuenden Anlasses (z.B. Anzahl Teilnehmer*innen/Besucher*innen, Grösse des Geländes, Dauer des Anlasses, usw.)
- Die Samariter*innen während ihrem Einsatz angemessen zu verpflegen. Bis 4h Einsatz eine Zwischenverpflegung, ab 4h Einsatz zusätzlich eine Hauptmahlzeit. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters

Organisation

- Dem Samariterverein muss die Möglichkeit geboten werden, den Standort, bzw. die Räumlichkeiten vor dem Anlass zu besichtigen.
- Für die Errichtung des Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein geeignetes, sauberes und helles Lokal (Mindestmass 3 x 4m) zur Verfügung zu stellen oder genügend Platz für das Aufstellen des Sanitätsdienstzeltales des SVU einzuräumen.
- Für jeden Standort ist der Veranstalter verantwortlich, dass fliessendes sauberes Wasser und Strom zur Verfügung steht.

Kosten

- Die Betreuung der Verletzten ist für diese unentgeltlich.
- Für die Übernahme des Sanitätsdienstes hat der Veranstalter den Samariterverein zu entschädigen (s. Kostenansätze).
- Die im Einsatz stehenden Samariter*innen erhalten freien Eintritt.

Kostenansätze

- Grundtarif* mit Rucksack	CHF	50.00
Jeder zusätzliche Tag	CHF	25.00
- Grundtarif* mit Zelt	CHF	150.00
jeder zusätzliche Tag	CHF	75.00
- Grundtarif* in geeigneten Räumlichkeiten	CHF	100.00
jeder zusätzliche Tag	CHF	50.00
- Grundtarif* mit mehreren Sanitätsposten	CHF	200.00
jeder zusätzliche Tag	CHF	100.00
- Stundenansatz pro Samariter pro Stunde	CHF	20.00

* Der Grundtarif beinhaltet: Materialtransport, Materialunterhalt, Posten einrichten und Verbrauchsmaterial

- Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen mit Besatzung usw. Der Samariterverein kann Empfehlungen dazu abgeben.
- Bei Anlässen mit intensivem Personalaufwand, die über einen längeren Zeitraum dauern oder mit besonderen Risiken, behält sich der SVU vor den Preis nach Absprache zu vereinbaren.
- Bei Anlässen in freundschaftlichen Zusammenarbeit unter den Dorfvereinen (KOVU), können die zu verrechnenden Kosten tiefer gehalten werden.
- Bei ausserordentlichem Materialverbrauch behält sich der SVU vor, dieses zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Vereinbarung

- Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung. Über die Anzahl der eingesetzten Samariter*innen entscheidet einzig der Samariterverein Urdorf gestützt auf das Sanitätsdienstreglement von Samariter Schweiz (ZO 355). Bei Unstimmigkeiten scheidet das Engagement.
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Samariterverein werden schriftlich festgehalten.
- Bei gravierenden Missachtungen dieser Richtlinien kann der Samariterverein von seinen Aufgaben zurücktreten.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 3. Februar 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Urdorf, im Februar 2023

SAMARITERVEREIN URDORF
Der Vorstand